

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 46.

Ausgegeben zu Allenstein, am 11. November 1908.

1908.

Inhalt:

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

- Nr. 696. Bekanntmachung vom 6. September 1908, betr. die Ermächtigung von im Auslande praktizierenden Ärzten zur Ausstellung von Tauglichkeits-Attesten für den Militärdienst.
- Nr. 697. Bekanntmachung vom 6. September 1909, betr. die Geschäfte der Zivilvorstehenden der Ersatzkommissionen in den Städten Frankfurt a. O., Bromberg und Erfurt.
- Nr. 698. Bekanntmachung, betr. die Ausstellung von Zeugnissen über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche sich krankheitshalber in Davos und Arosa aufhalten.
- Nr. 699. Verfügung vom 27. September 1908, betr. die Feststellung von Militärpflichtigen, die keine Militärpapiere besitzen oder sich über ihre Militärverhältnisse nicht glaubhaft ausweisen können.
- Nr. 700. Erster Nachtrag zu den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

696. Bekanntmachung vom 6. September 1908, betr. die Ermächtigung von im Auslande praktizierenden Ärzten zur Ausstellung von Tauglichkeits-Attesten für den Militärdienst. Dem praktischen Arzte Dr. Martin Bachhaus in San Bernardino ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1 a—c dafselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Paraguay haben.

Die dem praktischen Arzte Dr. Friedrich Wilhelm Delius in Buenos Aires an Stelle des beurlaubten Dr. Th. Bachmann auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung erteilte Ermächtigung zur Untersuchung militärpflichtiger Deutschen in Argentinien, Uruguay oder Paraguay ist bis zum 30. April 1909 verlängert worden.

Nachdem der praktische Arzt Dr. Wagner seinen Wohnsitz in Odessa aufgegeben hat, ist die ihm erteilte Ermächtigung zur Ausstellung der im § 42 Ziffer 1 a und b der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

- Nr. 701. Standesamtsbez. Fürstwalde Nr. 8 Kr. Ortelsbg.
- Nr. 702. Amtsbezirk Mensauth Nr. 18 Kreis Ortelsburg.
- Nr. 703. Amtsbezirk Weiffuhnen Nr. 9 a Kreis Johannisbg.
- Nr. 704. Amtsbezirk Amalienruh Nr. 45 Kreis Osterode.
- Nr. 705. Amtsbezirk Roggen Nr. 8 Kreis Neidenburg.
- Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten und der Königl. Regierung.**
- Nr. 706. Umgemeindung im Kreise Osterode.
- Nr. 707. Errichtung einer 4. Apotheke in der Stadt Allenstein.
- Nr. 708. Wahl zum unbesoldeten Magistratsmitgliede der Stadt Löben.
- Nr. 709. Durchschnitts-Furagepreise im Monat Oktober 1908.
- Nr. 710. Ernennung zum Kreischulinspektor des Kreis-schulinspektionsbezirk Ortelsburg I.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
- Nr. 711. Ansprache an die Bevölkerung über die Bedeutung und die Ausföhr. d. Viehzählung am 1. Dez. 1908.
- Nr. 712. Verloren gegangener Wandergewerbechein.
- Nr. 713. Befugniiserweiter. des Zollamts II in Borawsten.
- Personalnachrichten.**

Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt im südlichen Rußland haben, zurückgezogen worden.

Nachdem der praktische Arzt Dr. Browe seinen Wohnsitz in Guatemala aufgegeben hat, ist die ihm erteilte Ermächtigung zur Ausstellung der im § 42 Ziffer 1 a—c der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua oder Costarica haben, zurückgezogen worden.

Berlin, den 6. September 1908.

Der Minister des Innern.

697. Bekanntmachung vom 6. September 1908, betr. die Geschäfte der Zivilvorstehenden der Ersatzkommissionen in den Städten Frankfurt a. O., Bromberg und Erfurt. Die Geschäfte der Zivilvorstehenden der Ersatzkommissionen sind übertragen worden: 1. für den Stadtkreis Frankfurt a. O. dem Stadtrat Bauer dafselbst an Stelle des verstorbenen Stadtrats Lang, 2. für den Stadtkreis Bromberg dem Stadtrat Mezger dafselbst an Stelle des Oberbürgermeisters und 3. für den Stadtkreis Erfurt dem Stadtrat Wallis dafselbst an Stelle des Oberbürgermeisters.

Berlin, den 6. September 1908.

Der Minister des Innern.

698. Bekanntmachung, betr. die Ausstellung von Zeugnissen über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche sich krankheitshalber in Davos und Arosa aufhalten. An Stelle des königlich preussischen Stabsarztes a. D. Dr. **Brecke**, der seinen Wohnsitz in Davos und damit seine Tätigkeit als Untersuchungsarzt aufgegeben hat, ist dem praktischen Arzte Dr. med. **F. Jessen** in Davos-Platz auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, die im § 42 Ziffer 1 a bis c daselbst bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche sich krankheitshalber in Davos und Arosa aufhalten.

Berlin, den 27. September 1908.

Der Minister des Innern.

J. A.: v. R i z i n g.

699. Verfügung vom 27. September 1908, betr. die Feststellung von Militärpflichtigen, die keine Militärpapiere besitzen oder sich über ihre Militärverhältnisse nicht glaubhaft ausweisen können. Nach Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung — Abschnitt II Nr. 1 — sind die Polizei- und Gemeindebehörden verpflichtet, jeden Militärpflichtigen, der keine Militärpapiere besitzt oder sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutierungsstammrolle betrauten Behörde zur Anzeige zu bringen, andernfalls derselben zuzuführen. Da hiernach die Wahrscheinlichkeit gering ist, daß sich ein Militärpflichtiger im Inlande aufhält, ohne seine Gestellungspflicht zu erfüllen oder zur Erfüllung derselben angehalten zu werden, so erscheint die Anstellung besonderer Nachforschungen nach dem Verbleib Militärpflichtiger in der ganzen Monarchie nicht erforderlich. Abgesehen davon, daß die gesuchten Militärpflichtigen nicht als „vermiste“ Personen im Sinne des Erlasses vom 21. Mai 1906 (Min. Bl. 1906, S. 211) anzusehen sind, erübrigt sich hiernach auch die Aufnahme einer entsprechenden Bekanntmachung in das Zentralpolizeiblatt. Die Ermittlungen werden vielmehr auf Grund der durch den einzelnen Fall gegebenen Verhältnisse anzustellen sein und sich in der Regel auf den Geburts- bzw. letzten Wohnort, auf die Befragung der Verwandten, Taufpaten usw. zu beschränken haben.

Im übrigen bemerke ich ergebenst, daß die Militärpflichtigen, welche sich nicht gestellt haben und deren Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen ist, bei Einleitung des Strafverfahrens wegen Verletzung der Wehrpflicht nach § 320 der Strafprozeßordnung öffentlich aufgerufen und zum Zwecke der Vollstreckung der erkannten Strafe flechbriefflich verfolgt werden (§ 489 a. a. D.).

Ich ersuche, die nachgeordneten Behörden gemäßigt mit entsprechender Weisung zu versehen.

Berlin, den 27. September 1908.

Der Minister des Innern. J. A.: v. R i z i n g.

700.

1. Nachtrag

zu den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. Sept. 1906.

Der Absatz 4 des § 22 wird, wie folgt, geändert:

„Alle Bremsen sollen möglichst stoßfrei und geräuschlos wirken, von jedem Führerstand aus bedienbar und so kräftig gebaut sein, daß die Fahrzeuge bei voller Belastung auf der Wagerechten bei trockenen Schienen und bei einer Geschwindigkeit von 10 Kilometer in der Stunde auf eine Länge von höchstens 8 Meter, vom Beginn der Bedienung der Bremse an gerechnet, sicher zum Halten gebracht werden können. Höhere Anforderungen bleiben den Aufsichtsbehörden vorbehalten.“

Berlin, den 22. Oktober 1908.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

IV A 18. 1373. Breitenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

701. Für den Standesamtsbezirk Fürstenwalde Nr. 8 im Kreise Ortelsburg habe ich den Lehrer **Kiehl** in Lucka zum Standesbeamten ernannt.

Königsberg, den 15. September 1908.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 7122. I. von Windheim.

702. Für den Amtsbezirk Mensguth Nr. 18 des Kreises Ortelsburg habe ich den Gutsbesitzer **Diefte** in Mensguth auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 14. Oktober 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 7962. I. J. B.: Dr. Graf von Keyserlingk.

703. Für den Amtsbezirk Weißhuhnen Nr. 9a des Kreises Johannisburg habe ich den königlichen Hegemeister **Nikolai** in Forsthaus Weißhuhnen zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 14. Oktober 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 7063. I. J. B. Dr. Graf von Keyserlingk.

704. Für den Amtsbezirk Amalienruh Nr. 4b des Kreises Osterode habe ich den Rittergutsbesitzer von **Göcken** in Amalienruh zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 21. Oktober 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

OP. 8133. I. J. B.: Dr. Graf von Keyserlingk.

705. Für den Amtsbezirk Roggen Nr. 8 des Kreises Neidenburg, habe ich den Gutsbesitzer **Hoffmann** in Lomno zum Amtsvorsteher und den Postagenten **Fanelsa** in Roggen zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 19. Oktober 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 8100. I. J. B.: Dr. Graf von Keyserlingk.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

706. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 14. Oktober 1908 zu genehmigen geruht, daß 1. der Gutsbezirk Tannenbergr im Kreise Osterode der Landgemeinde Tannenbergr in demselben Kreise, und 2. der Gutsbezirk Ludwigsdorf im Kreise Osterode der Landgemeinde Ludwigsdorf in demselben Kreise einverleibt werden.

Allenstein, den 31. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.

I C 3058. gez. v. Hellmann.

707. Die in hiesiger Stadt, Königstraße Nr. 1, neu errichtete 4. Apotheke ist nach erfolgter amtlicher Besichtigung eröffnet worden.

Allenstein, den 8. November 1908.

I M 3178. Der Regierungs-Präsident.

708. In der Stadt Lözen ist der Rentier Ernst **Rafowski** zum unbesoldeten Magistratsmitgliede für den Rest der Wahlperiode des verstorbenen Magistratsmitgliedes, Justizrats **Rohrer**, d. i. bis zum 5. September 1913 gewählt. Diese Wahl ist von mir bestätigt worden.

Allenstein, den 3. November 1908.

I. C. 3085. Der Regierungs-Präsident.

gez. von Hellmann.

709. Nachweisung

der Durchschnitts-Juragepreise in den Normalmarktorten der Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Allenstein für den Monat Oktober 1908 unter Ausschlag von 5 vom Hundert (gemäß § 6 Art. II des Reichsaezh. vom 21. Juni 1887 R.-G.-Bl. S. 245.)

Stb. Nr.	Im Lieferungs- verband	Normal- Marktort	Sind gezahlt worden für 100 kg einschl. 5% Ausschl.					
			Hafer		Heu		Stroh	
			M.	S.	M.	S.	M.	S.
1	Allenstein	Allenstein	16	28	6	30	4	73
2	Johannisbg.	Johannisbg.	16	42	5	99	6	04
3	Lözen	Lözen	16	70	5	88	6	15
4	Lych	Lych	16	11	5	67	5	51
5	Reichenburg	Allenstein	16	28	6	30	4	73
6	Ortelsburg	Allenstein	16	28	6	30	4	73
7	Osterode	Osterode	16	70	5	04	4	60
8	Rössel	Allenstein	16	28	6	30	4	73
9	Sensburg	Lözen	16	70	5	88	6	15

Allenstein, den 8. November 1908.

I. E. 550. Der Regierungs-Präsident.

710. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat den bisherigen Rektor **Serber** zum Kreis Schulinspektor ernannt und ihm die fernere Verwaltung des Kreis Schulinspektionsbezirks Ortelsburg I unter Anweisung seines Wohn-

stizes in Ortelsburg vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Allenstein, den 5. November 1908.

II. Ea. 585. Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

**711. Ansprache an die Bevölkerung
über die Bedeutung und die Ausführung der
Viehählung am 1. Dezember 1908.**

Am 1. Dezember d. Js. findet in Preußen eine außerordentliche Viehählung kleineren Umfangs statt. Folgende Viehgattungen werden gezählt:

1. die **Pferde**, und zwar gesondert nach folgenden Gruppen: a) die unter 3 Jahre alten Pferde, einschließlich der Fohlen, b) die 3 bis noch nicht 4 Jahre alten Pferde, einschließlich der Militärpferde, c) die 4 Jahre alten und älteren Pferde, einschließlich der Militärpferde;
2. das **Rindvieh**, und zwar a) die unter 3 Monate alten Kälber, b) das über 3 Monate bis noch nicht 1 Jahr alte Jungvieh, c) das 1 bis noch nicht 2 Jahre alte Jungvieh, d) die 2 Jahre alten und älteren Bullen, Stiere und Ochsen, e) das 2 Jahre alte und ältere Rindvieh weiblichen Geschlechts (Kühe, Färse, Kalbinnen);
3. die **Schafe**, und zwar a) die unter 1 Jahr alten Schafe, einschließlich der Lämmer, b) die 1 Jahr alten und älteren Schafe;
4. die **Schweine**, und zwar a) die unter $\frac{1}{2}$ Jahr alten Schweine, einschließlich der Ferkel, b) die $\frac{1}{2}$ bis noch nicht 1 Jahr alten Schweine, c) die 1 Jahr alten und älteren Schweine.

Auf die genaueste Beantwortung der Fragen nach den Unterabteilungen der einzelnen Viehgattungen muß besondere Sorgfalt verwendet werden, da nur hierdurch eine ausreichende Kenntnis der Zusammenfassung und der vor- oder rückwärts schreitenden Entwicklung des Viehstandes gewonnen werden kann. Diese Kenntnis ist für viele wirtschaftliche Zwecke, so u. a. für alle Maßnahmen zur Förderung der Viehzucht, unentbehrlich; die Angabe der Gesamtzahl für die einzelnen Viehgattungen genügt zu derartigen Zwecken niemals.

Die Zählung erfolgt wie im vorigen Jahre wieder nach **Haushaltungen** (also nicht wie früher nach Gehöften).

Jeder Haushaltungsvorsteher oder sein Stellvertreter hat das ihm gehörende oder unter seiner Obhut befindliche Vieh, welches in der Nacht vom 30. November bis zum 1. Dezember 1908 auf dem Gehöfte, wo er wohnt, steht, nach Maßgabe der Zählkarte zu zählen und in diese **wahrheitsgetreu** einzutragen.

Für Vieh, dessen Besitzer nicht auf dem Gehöfte wohnt, z. B. bei Pensionsstallungen, Droschkenpferden u. dgl. ist da, wo es steht, von dem Pensionsinhaber oder dem Hauswirte eine besondere, auf den Namen des Viehbesizers lautende Zählkarte auszustellen; es

darf also nicht einer anderen Viehhaltenden Haushaltung hinzugerechnet werden. Ebenso sind in Gutsbezirken für das Vieh des Gutsbesizers, welches in Vorwerken eingestellt ist, auf den Namen des Besizers lautende besondere Zählarten auszufertigen. Dieses Vieh darf ebenfalls nicht beim Hauptgute gezählt werden, sondern nur da, wo es steht. Gleiches gilt für das Leutevieh. Ist dieses auf dem Gute in einem Stalle gemeinsam untergebracht, so müssen auch die Tiere getrennt in auf den Namen des betreffenden herrschaftlichen Tagelöhners lautende Zählarten eingetragen werden.

Ausgenommen von der Aufzeichnung sind nur diejenigen Viehstücke, die vorübergehend anwesend sind (also z. B. Pferde in der Ausspanne u. dgl.). Derartige Viehstücke sind durch den Haushaltungsvorstand zu zählen, bei dessen Haushaltung sie sich regelmäßig befinden, von der sie also am Zählungstage nur vorübergehend abwesend sind.

Am 1. Dezember gekauftes Vieh hat stets der Verkäufer, nicht der Käufer anzugeben.

Schlächter (Mezger) und Händler haben auch das bei ihnen stehende, zum Schlachten oder zum Verkaufe bestimmte Vieh anzugeben, es sei denn, daß es erst im Laufe des 1. Dezember gekauft ist; trifft das letztere zu, so ist das Vieh nicht aufzuführen, da es bereits von dem Verkäufer angegeben worden ist.

Viehherden, insbesondere Schafherden, sind stets in der Gemeinde bezw. dem Gutsbezirke zu zählen, wo sie sich auf Weide oder in Fütterung befinden. In die Zählarten ist der Name des Eigentümers einzutragen. Die Zählung bewirkt der Hirt oder Pfleger. Ist ein solcher nicht vorhanden, so muß der außerhalb der Gemeinde usw. wohnende Besitzer sein Vieh selbst zählen.

Die Ergebnisse der Viehzählung dienen den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung sowie zur Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke. Insbesondere soll festgestellt werden, ob durch die heimische Viehzucht die für die Volksernährung nötigen Fleischmengen gewonnen werden können. Zu Steuerzwecken werden die in den Zählarten enthaltenen Angaben **in keinem Falle** verwendet. Nach Feststellung der Ergebnisse durch das Königliche Statistische Landesamt in Berlin werden die Zählarten vernichtet.

Die Erreichung des bedeutsamen Zweckes der Zählung hängt zum großen Teile von der Mithilfe der Bevölkerung ab. An diese wird daher die dringende Bitte gerichtet, das Zählgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen den Zählern, Ortsbehörden usw. gegenüber zu erleichtern. Wenn auch die Zählarten in erster Linie von den Haushaltungsvorständen oder deren Stellvertretern selbst auszufüllen sind, so bedarf es doch außerdem einer großen Zahl freiwilli-

ger Zähler, die bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Eigenschaft von öffentlichen Beamten besitzen. Es steht zu erwarten, daß wie bei früheren Zählungen so auch diesmal sich in genügender Zahl Männer finden werden, die bereit sind, dieses Ehrenamt zu übernehmen; sie würden damit dem allgemeinen öffentlichen Interesse einen wesentlichen Dienst leisten.

Endlich ist noch in geeigneter Weise, namentlich durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen und in den Schulen sowie durch die amtlichen Blätter und die Tagespresse — wofür letztere sich durch Abdruck dieser Ansprache oder durch Verbreitung einer sonstigen entsprechenden Belehrung ihrer Leser ein großes Verdienst erwerben würde — der Zweck der bevorstehenden Zählung zur möglichst allgemeinen Kenntnis zu bringen. Namentlich würde darauf hinzuweisen sein, daß die in den Zählarten enthaltenen Angaben lediglich zur Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke, in keinem Falle etwa zu Steuerzwecken dienen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse wird so gehalten werden, daß die Angaben des einzelnen Haushaltungsvorstandes darin in keinem Falle mehr erkennbar sind.

Die Aufbereitung der Ergebnisse der Zählung ist dem Königlich Preussischen Statistischen Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstr. 28 übertragen worden. Diese Behörde wird zur Behebung etwa auftauchender Zweifel bezüglich Einzelheiten der Zählung auf jede an sie gerichtete Anfrage bereitwilligst Auskunft erteilen.

Berlin, im Oktober 1908.

Königliches Preussisches Statistisches Landesamt.
Dr. Blenz, Präsl. u. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat.
712. Dem Händler Daniel **Freywalowik** zu Schwarzenosen, Kreis Neidenburg, ist der für das Jahr 1908 zum Steuerfakt von 12 M erteilte Wandergewerbeschein Nr. E 26 zur Ausübung des Handels im Umherziehen mit Zwiebeln, Grütze pp. mittels einspännigen Fuhrwerks verloren gegangen. Wir haben dem Händler Freywalowik einen Duplikatschein erteilt und erklären den Originalschein hiermit für ungültig.

Allenstein, den 31. Oktober 1908.

Königliche Regierung,
Abteil. für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
713. Der Herr Finanzminister hat durch Erlaß vom 2. d. Mts. dem Zollamt II Borawskan im Hauptzollamtsbezirk Prossiken die Ermächtigung erteilt, an den Dienstagen und Donnerstagen jeder Woche nachmittags von 2 bis 5 Uhr Getreide gegen Einfuhrschein zur Ausfuhr abzufertigen.

Königsberg i. Pr., den 29. Oktober 1908.

Königlich Preussische Oberzolldirektion
für die Provinz Ostpreußen.